

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat

Vorlagen-Nr.:

01/101/15 3. Fassung

Beratungsfolge:

öffentliche Beratung

nichtöffentliche Beratung gem. § 4 GO d. KT

Bereich: Fachbereich 7

Aktenzeichen: 750900/750020

Datum: 12.10.15

Fachausschuss: _____

KA: 2. Fassung 28.10.15

Kreistag: 3. Fassung 04.11.15

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Grundsätze des Abfallentsorgungssystems ab 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt folgende Eckpunkte zur Ausschreibung der Entsorgungsleistungen ab 01.03.2017.

gez. Burchhardt

Beratungsergebnis:

Gremium	TOP	Datum	Einstimmig	JA	Nein	Enth.	Zurückverwiesen an
Fachausschuss							
KA 2. Fassung	4	28.10.15	x	x			mit Änderungen
Kreistag 3. Fassung		04.11.15					

Sachverhalt (Begründung):

In Auswertung der Hinweise des Kreisausschusses vom 28.10.2015 wird die folgende 3. Fassung eingebracht:

Der Landkreis Jerichower Land ist zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreisgebiet.

Mit der Erfüllung abfallwirtschaftlicher Leistungen des Einsammelns, Beförderns und Entsorgens von Abfällen war bislang die gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft „Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH“ beauftragt. Der mit ihr geschlossene Vertrag wurde gekündigt.

Für die Leistungserbringung ab dem 01.03.2017 sollen Dienstleister im Ausschreibungswettbewerb ermittelt werden. Auf diesem Wege lassen sich voraussichtlich die wirtschaftlichsten Preise für die Aufgaben der Abfallentsorgung erzielen.

Ausgeschrieben werden sollen die Leistungen der Sammlung und des Beförderns sowie der Verwertung/Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VOL/A-EG sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (als sog. Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (als sog. Fachlose) zu vergeben.

Die folgende Losbildung mit den zusammengefassten Eckpunkten soll ausgeschrieben werden.

Details zu den einzelnen Losen sind dem Konzept (zur Ausschreibung des Landkreises Jerichower Land) zu entnehmen.

Der Auftragnehmer soll dabei mindestens über Erfahrungen in der behältergestützten Abfallerfassung im Mengengerüst des Jerichower Landes verfügen.

Los 1: Einsammeln und Befördern von Restabfällen sowie Transport zur vom Landkreis bezeichneten Entsorgungsanlage (ggf. einschließlich eines Umschlags)

- Einführung und Betrieb eines Identsystems
- Nachrüsten der vorhandenen Restmüllbehälter mit einem Chip für das zukünftige Identsystem bei Unwirtschaftlichkeit der Nachrüstung. Beschaffung neuer Behälter mit integriertem Chip.

Für die Restmüllentsorgung werden eine Grundgebühr und eine leistungsbezogene Gebühr (je weitere Abholung) erhoben.

Der Leistungserbringung liegen folgende Mengendaten zugrunde:

Für die Zeit ab 2017 wird mit ca. 15.200 Mg/Jahr gerechnet.

Das Mindestvolumen soll 5 Liter/Woche/Person betragen.

Los 2: Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen (einschließlich Grünschnitt und Weihnachtsbäumen) aus den haushaltsnahen Tonnen des Landkreises einschließlich der Behälterbewirtschaftung.

Für die Bioabfallentsorgung soll **ein Identsystem** eingeführt werden. Es erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr **und ggf. Leistungsgebühr** für Bioabfälle.

- **Nachrüsten der vorhandenen Bioabfallbehälter mit einem Chip für das zukünftige Identsystem bei Unwirtschaftlichkeit der Nachrüstung und Beschaffung neuer Behälter mit**

integriertem Chip.

- **Die Behandlungsanlage für Bioabfälle soll im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegen, soweit jenes mit dem Vergaberecht vereinbar ist.**

Der Leistungserbringung liegen folgende Mengendaten zugrunde:

Im Landkreis werden bislang jährlich ca. 9.000 Mg Bioabfall aus der Biotonne erfasst. Künftig (ab 2017) wird mit einem höheren Aufkommen aufgrund der geschlossenen Grünschnittsammelplätze gerechnet.

Los 3: Einsammeln von Schadstoffen über eine mobile Sammelstelle nach Tourenplan und deren Verwertung/Beseitigung sowie Annahme von Elektrokleingeräten und deren Transport.

Los 4: Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und von Elektro- und Elektronikaltgeräten (jeweils auf Abruf), Anlieferung an vom Landkreis bezeichneten Übergabestellen, Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen einschließlich einer Entsorgung/Verwertung der angenommenen Abfälle sowie derjenigen Elektroaltgeräte, für deren Eigenverwertung der Landkreis optiert hat.

Los 5: Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) im gesamten Landkreis einschließlich der Behälterbewirtschaftung.

Wertstoffhöfe:

Der Betrieb von 4 Wertstoffhöfen hat sich nach Untersuchungen und Beratungen als wirtschaftlichstes Erfassungssystem herausgestellt. Maßgeblich war ein flächendeckender Anschluss der Bevölkerung herzustellen, ohne die Aufwendungen für jenes System unverhältnismäßig anwachsen zu lassen. Die Errichtung und der dauerhafte Betrieb der Wertstoffhöfe lässt dauerhafte Aufwendungen zulasten der Abfallgebühren entstehen.

Der Betrieb der Wertstoffhöfe wird nach Fertigstellung eben jener und Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens durch Dritte erfolgen.

Die Einrichtung und der Betrieb regionaler neuer Grünabfallsammelplätze (GAP) wird nach Auswertung der Mengen- und Kostenentwicklung vergeben.

Anlage: wird zur Sitzung nachgereicht

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung:

Buchungsstelle / Bezeichnung: /
Planansatz:
abzügl. Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:
= überplanmäßiger Aufwand
Deckung durch Mehrertrag bei
Deckung durch Minderaufwand bei

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:

(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)

Eckpunkte/Konzept

zur Ausschreibung des Landkreises Jerichower Land

Erbringung abfallwirtschaftlicher Dienstleistungen im Landkreis Jerichower Land für die Zeit ab 01.03.2017

1 Veranlassung der Ausschreibung/Allgemeines

Der Landkreis Jerichower Land ist zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) für Aufgaben der Abfallentsorgung im Kreisgebiet.

Mit der Erfüllung abfallwirtschaftlicher Leistungen des Einsammelns, Beförderns und Entsorgens von Abfällen war bislang die gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft „Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH“ beauftragt. Der mit ihr geschlossene Vertrag wurde gekündigt.

Für die Leistungserbringung ab dem 01.03.2017 sollen Dienstleister im Ausschreibungswettbewerb ermittelt werden. Auf diesem Wege lassen sich voraussichtlich die wirtschaftlichsten Preise für die Aufgaben der Abfallentsorgung erzielen.

Im Einzelnen werden der Ausschreibung folgende Eckpunkte und Rahmenbedingungen zu Grunde gelegt:

1.1 Ausführungsort/Leistungsgebiet

Die oben genannten Leistungen sollen jeweils im bzw. für das Gebiet des gesamten Landkreises Jerichower Land erbracht werden. Dieser befindet sich im Land Sachsen-Anhalt und weist eine geringe Einwohnerdichte von 58 Einwohner/km² auf.

Bestandteil der Ausschreibung ist auch – soweit erforderlich – der Betrieb von Umladestationen. Für die Aufteilung der Entsorgungsleistungen in Lose wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.3 verwiesen.

Die eingesetzten Entsorgungsanlagen müssen sich nicht im Kreis befinden, sondern können auch außerhalb des Entsorgungsgebietes gelegen sein.

1.2 Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle

Die Ausschreibung wird durch den Landkreis Jerichower Land, vertreten durch die dortige Abfallbehörde als Vergabestelle, durchgeführt. Die Bezeichnung und Anschrift des Landkreises als Vergabestelle lauten:

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Sachgebiet Abfallwirtschaft und Bodenschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

Ansprechpartner für die Durchführung des Verfahrens ist Herr Täger.

Telefon: +49 3921 949 7595
Telefax: +49 3921 949 9670
E-Mail: abfallbehoerde@lkjl.de

Nachfragen und Rügen der Bieter sind schriftlich, per Mail (an die o.g. Adresse) oder per Fax an die Vergabestelle zu richten.

1.3 Leistungsgegenstand und Losbildung

Ausgeschrieben werden sollen die Leistungen der Sammlung und des Beförderns sowie der Verwertung/Beseitigung von Abfällen nach Maßgabe der nachfolgenden Angaben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 VOL/A-EG sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (als sog. Teillose) und getrennt nach Art und Fachgebiet (als sog. Fachlose) zu vergeben.

Um eine unwirtschaftliche Zersplitterung der Abfrage von Leistungen zu verhindern, erlaubt § 2 Abs. 2 Satz 3 VOL/A-EG die Zusammenfassung mehrerer Teil- oder Fachlose in dem Fall, dass wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Vor diesem Hintergrund wird der folgende Loszuschnitt erwogen:

Los 1: Einsammeln und Befördern von Restabfällen sowie Transport zur vom Landkreis bezeichneten Entsorgungsanlage (ggf. einschließlich eines Umschlags) und Behälterausstellung/Behälterdienst einschließlich des Betriebs eines Behälteridentifikationssystems

Los 2: Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (einschließlich Grünschnitt und Weihnachtsbäumen) aus der haushaltsnahen Tonnen-Sammlung des Landkreises sowie deren Verwertung und Behälterausstellung/Behälterdienst einschließlich des Betriebs eines Behälteridentifikationssystems

Los 3: Einsammeln von Schadstoffen über eine mobile Sammelstelle nach Tourenplan und deren Verwertung/Beseitigung sowie Annahme von Elektrokleingeräten und deren Transport

Los 4: Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und von Elektro- und Elektronikgeräten (jeweils auf Abruf), Anlieferung an die vom Landkreis bezeichneten Übergabestellen, Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen einschließlich einer Entsorgung/Verwertung der angenommenen Abfälle sowie derjenigen Elektroaltgeräte, für deren Eigenverwertung der Landkreis optiert hat

Los 5: Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen)

Das Leistungsspektrum der einzelnen Lose ist in der Leistungsbeschreibung näher auszuführen. Zusammengefasst könnten die jeweiligen Leistungspakete Folgendes umfassen:

1.3.1 Los 1: Einsammeln und Befördern von Restabfällen sowie Transport zur vom Landkreis bezeichneten Entsorgungsanlage (ggf. einschließlich eines Umschlags)

Vom Leistungsspektrum des Loses 1 umfasst werden

- die behältergestützte Erfassung i. S. des Einsammelns und Beförderns von Restabfällen aus Haushaltungen und von an den Landkreis überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen und
- die Anlieferung der gesammelten Restabfälle zur Beseitigung/Verwertung an die vom Landkreis benannten Entsorgungsanlagen (bis zum 31.12.2020 MHKW Rothensee).

Falls vom Bieter eine Umladung für erforderlich gehalten wird, wird er überdies mit dem Betrieb und der Errichtung von logistisch geeigneten Umladestation(en) beauftragt.

- **Nachrüsten der vorhandenen Restmüllbehälter mit einem Chip für das zukünftige Identensystem und bei Unwirtschaftlichkeit Beschaffung neuer Behälter mit integriertem Chip**
- Durchführung des Behälteränderungsdienstes (einschl. Ersatzgestellung und Behältertausch)

Der Leistungserbringung liegen folgende Mengendaten zugrunde:

Zuletzt belief sich die Sammlung in 2014 auf ca. 20.000 Mg.

Für die Zeit ab 2017 wird mit ca. 15.200 Mg/Jahr gerechnet.

Das Mindestvolumen soll 5 Liter/Woche/Person betragen.

Für die Restmüllentsorgung wird eine Grundgebühr und einer leistungsbezogenen Gebühr (je weitere Abholung) erhoben.

Endet der Vertrag mit dem MHKW, weist der Landkreis dem künftigen AN eine Anlage zu, an die er dann zu liefern hat. Für den Fall, dass für die Anlieferung an die dann gebundene Anlage weitere Transportstrecken zurückzulegen sind, werden in den Vergabeunterlagen entsprechende Preiskorridore abgefragt.

1.3.2 Los 2: Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (einschließlich Grünschnitt und Weihnachtsbäumen) aus der haushaltsnahen Tonnen-Sammlung des Landkreises sowie deren Verwertung

Vom Leistungsspektrum des Loses 2 sind die Leistungen des Einsammelns und Beförderns von Bioabfall einschließlich der Verwertung dieser Abfälle umfasst. Auch die Erfassung und Verwertung der Weihnachtsbäume zählt zu diesem Leistungspaket.

Im Landkreis werden bislang jährlich ca. 9.000 Mg Bioabfall aus der Biotonne erfasst. Künftig (ab 2017) wird von einem höheren Aufkommen als bisher ausgegangen, da bei Reduzierung der Anlieferungsmöglichkeiten für Grünschnitt an den Sammelplätzen der Gemeinden eine verstärkte Erfassung von Grünabfall über die Tonne zu erwarten ist.

Die Einrichtung und der Betrieb der neuen Grünabfallsammelplätze (GAP) wird nach Auswertung der Mengen- und Kostenentwicklung vergeben.

Eine Aufspaltung von Sammlung und Verwertung auf zwei Lose würde zu einem hohen Logistikaufwand führen, der in Anbetracht der Flächengröße des Landkreises unwirtschaftliche Ergebnisse erwarten ließe. Die zusammengefasste Ausschreibung entspricht im Übrigen einer weit verbreiteten Ausschreibungspraxis, insbesondere für Gebiete mit geringer Einwohnerdichte und keiner allzu hohen Einwohnerzahl.

Für die Bioabfallentsorgung soll ein Identensystem eingeführt werden. Es erfolgt die Erhebung einer Grundgebühr und **ggf. einer leistungsbezogenen Gebühr (je weitere Abholung) erhoben für Bioabfälle.**

Im Einzelnen sollte die Leistung

- die behältergestützte Erfassung i. S. des Einsammelns und Beförderns von Bioabfällen aus Haushaltungen und von an den Landkreis überlassungspflichtigen Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen

- die Anlieferung der gesammelten Bioabfälle (ggf. nach deren Umschlag, soweit vom Bieter für sinnvoll erachtet) zur Verwertung an einer oder mehreren vom Bieter benannten Verwertungsanlage/n und die Veranlassung der ordnungsgemäßen Verwertung einschließlich Entsorgung von Rest- bzw. Störstoffen in genehmigten Anlagen.

Die Behandlungs- bzw. Verwertungsanlage für Bioabfälle soll im Gebiet des Landkreises Jerichower Land liegen, soweit jenes mit dem Vergaberecht vereinbar ist.

- **Nachrüsten der vorhandenen Bioabfallbehälter mit einem Chip für das zukünftige Identensystem und bei Unwirtschaftlichkeit Beschaffung neuer Behälter mit integriertem Chip.**
- die Durchführung des Behälteränderungsdienstes (einschl. Ersatzgestellung und Behältertausch)

umfassen.

1.3.3 Los 3: Einsammeln von Schadstoffen über eine mobile Sammelstelle nach Tourenplan und deren Verwertung/Beseitigung sowie Annahme von Elektronikkleingegeräten und deren Transport

In Los 3 werden die Leistungen der

- Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten aus dem Kreisgebiet über ein „Schadstoffmobil“ (mobile Sammelstelle im Sinne der TRGS 520) mit differenzierten Annahmezeiten, die die Bevölkerungsdichte des Standorts und die Praktikabilität der Nutzung berücksichtigen
- der Verwertung/Beseitigung dieser Abfälle

zusammengefasst.

Inwieweit der Bieter eine Zwischenlagerung vorsieht, sollte ihm überlassen bleiben. Für diesen Fall hat er ein geeignetes Zwischenlager vorzuhalten bzw. vertraglich zu binden.

Eine Aufsplitterung von Sammlung und Entsorgung entspräche nicht dem branchenüblichen Leistungszuschnitt und wäre voraussichtlich unwirtschaftlich.

Auch die in der Satzung vorgesehene Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Kleingeräten) am Schadstoffmobil soll künftig beibehalten werden, wenn dahingehende Prüfungen belegen, dass dafür eingesetzte Fahrzeuge über die Räumlichkeiten zur Lagerung und über die Vorkehrungen, die zur Sicherung nach dem neuen ElektroG erforderlich werden, verfügen.

Die erfassten Elektro- und Elektronikaltgeräte sind an einer vom Landkreis benannten Übergabestelle anzuliefern (s. hierzu die Ausführungen zu Los 4).

Da das als Schadstoffmobil eingesetzte Fahrzeug, das eingesetzte Personal und die Durchführung von Annahme und Entsorgung grundsätzlich dem Anforderungsniveau der TRGS 520 entsprechen müssen, werden hierzu im Rahmen der Angebotsabgabe besondere Angaben abgefragt.

1.3.4 Los 4: Einsammeln und Befördern von Sperrmüll und von Elektro- und Elektronikaltgeräten (jeweils auf Abruf), Anlieferung an die vom Landkreis bezeichneten Übergabestellen, Sammlung und Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen einschließlich einer Entsorgung/Verwertung der angenommenen Abfälle sowie derjenigen Elektroaltgeräte, für deren Eigenverwertung der Landkreis optiert hat

In Los 4 werden verschiedene Leistungen zusammengefasst, die sich aufgrund der erforderlichen Logistik sowie nötigen Personalvorhaltung gut ergänzen:

Dies betrifft zunächst die Leistungen der Abholung von Abfällen im Abrufsystem (bereits bisher: Sperrmüll und Elektroaltgeräte).

Im Einzelnen werden im Zuge von Los 4 folgende Leistungen vergeben:

- Einsammeln und Befördern von Sperrmüll auf Abruf nach Maßgabe der Satzung im Holzsystem,
- Anlieferung des gesammelten Sperrmülls an der vom Auftraggeber benannten Anlage (bis 2020 MHKW Rothensee),
- Anlieferung der Elektro- und Elektronikaltgeräte, für deren Eigenverwertung der Landkreis optiert hat, an vom Bieter anzubietenden Verwertungsanlagen einschließlich Veranlassung einer dortigen, gesetzeskonformen und ordnungsgemäßen Verwertung,
- Anlieferung der weiteren (übrigen) Elektro- und Elektronikaltgeräte an einer vom Landkreis bezeichneten Übergabestelle (*diese müsste zu Beginn der Ausschreibung noch festgelegt werden, es sollte der Standort des Wertstoffhofes in Burg sein, der als Übergabestelle zur Stiftung Elektro-Altgeräte-Register bzw. deren Beauftragten fungiert*).

Mit diesen Leistungen lässt sich die Sammlung und Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle gut kombinieren, die ebenfalls in diesem Los ausgeschrieben werden soll.

Hierfür kann auch dieselbe Fahrzeuglogistik eingesetzt werden wie für die Sammlung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten im Abrufsystem oder für den Transport von den Wertstoffhöfen. Soweit der Auftragnehmer zudem als Betreiber der Wertstoffhöfe für die verschiedenen dort anzunehmenden Abfallfraktionen bereits Entsorgungswege anbieten muss, verfügt er über Entsorgungsmöglichkeiten für unterschiedlichste Abfälle, welche auch bei Anfall dieser Fraktionen als illegale Ablagerung genutzt werden können.

Im Einzelnen würde dieser Leistungsausschnitt Folgendes umfassen:

- Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen auf gesonderten Abruf des Landkreises (bei gleichzeitigem Vorbehalt für eine Eigenerfassung von geringen Mengen durch Mitarbeiter des Landkreises – z. B. anlässlich von Kontrollfahrten) und
- gesetzeskonforme Verwertung bzw. Beseitigung der gesammelten Abfälle in geeigneten, vom Auftragnehmer für die spezifischen Abfallfraktionen angebotenen Entsorgungsanlagen.

1.3.5 Los 5: Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen) im gesamten Landkreis

Los 5 umfasst sämtliche mit der Verwertung von Altpapier zusammenhängenden Leistungen im Landkreisgebiet. Insbesondere werden die Leistungen der Sammlung von Altpapier und dessen Verwertung in einem Los kombiniert.

Eine Trennung der beiden Leistungen erscheint angesichts der geringen Bevölkerungsdichte und der ebenfalls nicht zu hoch zu veranschlagenden Einwohnerzahl (Jahresmenge Mg/a) für potenzielle Bieter wenig wirtschaftlich. Entsprechend war auch die letzte Ausschreibung konzipiert. Diese Kombination ist bei kleineren Leistungsmengen in der Branche durchaus üblich.

Wie mitgeteilt, kann für die vorgesehene Ausschreibung auf den aktuell gestellten Behälterbestand zurückgegriffen werden.

Ausgeschrieben wird auch die Durchführung des Behälteränderungsdienstes (einschl. Ersatzstellung und Behältertausch, der aktuelle Behälterbestand wird vom Landkreis übernommen).

Bei Neubeschaffung (z. B. im Zuge des Behälterdienstes) soll vorgegeben werden, dass das Eigentum an den Behältern ohne zusätzliche Zahlung eines Kaufpreises mit Vertragsablauf an den Landkreis übergeht, was der Bieter bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen hat.

Der AN soll zudem das im Rahmen der Behältersammlung nach Tourenplan erfasste Altpapier einer Verwertung zuführen und eine ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Verwertung gewährleisten. Ob der Bieter einen Umschlag und eine Sortierung des erfassten Papiers vorsieht, sollte seiner Vorstellung überlassen bleiben.

Der Abgrenzung zwischen kommunaler Zuständigkeit für das Altpapier und der Zuständigkeit der Systembetreiber für Verpackungen ist dabei durch Ausgestaltung der Vergabeunterlagen Rechnung zu tragen. Darauf wird bereits in der Leistungsbeschreibung und in der Preisabfrage geachtet.

1.4 Kombination von Losen

Den Bietern soll es unbenommen bleiben, Angebote auf nur ein oder mehrere Lose abzugeben. Der Zuschlag kann entsprechend auf ein oder mehrere Lose an denselben Bieter erteilt werden.

Der Bieter kann für den Fall der Zuschlagserteilung auf mehrere Lose Rabatte nach Maßgabe der Preisabfrage anbieten.

1.5 Besondere Anforderungen an die Leistungserbringung

Zur Auftrags Erfüllung sollten – soweit Transportleistungen erbracht werden - nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die mindestens die Euro V-Norm einhalten.

Diese ist bereits seit 2009 verbindlich für Neufahrzeuge. Bei Leistungsbeginn im Jahr 2017 werden diese Anforderungen bereits seit 8 Jahren Mindeststandard sein, so dass viele Fahrzeuge darüber verfügen dürften. Der Bieterkreis wird durch dieses Kriterium daher voraussichtlich nicht eingengt.

Ein Mindestmaß an ökologischer Anforderung soll dadurch gesichert werden.

Besondere technische Anforderungen bzw. Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals bestehen bei Los 4 bei der Annahme und dem Umgang mit Problemstoffen. Hierzu werden besondere Anforderungen anhand der TRGS 520 gestellt, die vom Bieter erfüllt werden müssen.

1.6 Leistungsbeginn und Ausführungszeitraum

Der derzeitige Entsorgungsvertrag mit der AJL weist eine feste Laufzeit von 15 Jahren ab dem 01.03.2002, also bis zum 28.02.2017, auf. Der Vertrag wurde gekündigt. Für die Zeit ab dem 01.03.2017 ist die Entsorgung dann anderweitig sicherzustellen, so dass die auszu-schreibenden Verträge zu diesem Stichtag beginnen sollten.

Als Mindestlaufzeit für die neuen Verträge bieten sich grundsätzlich mindestens fünf Jahre an. Eine geringere Laufzeit dürfte für die meisten Bieter unattraktiv sein und keinen ausreichenden Wettbewerb auslösen. Da hier – jedenfalls bei den behältergestützten Leistungen

für Rest- und Bioabfälle – teils erhebliche Investitionen anstehen und teils nicht ausgeschlossen werden kann, dass noch Übergabestellen einzurichten sind, wird eine Grundlaufzeit von acht Jahren vorgeschlagen. Verlängerungen des Vertrages können durch Optionen ermöglicht werden. Dies lässt dem Auftraggeber die Entscheidung, nach Ablauf der Mindestlaufzeit anhand der spezifischen Marktlage und der Qualität der Zusammenarbeit mit dem Beauftragten zu beurteilen, ob eine Fortsetzung wirtschaftlich und sinnvoll ist.

Ausgehend von acht Jahren Mindestlaufzeit wird im Ergebnis vorgeschlagen, eine Verlängerungsmöglichkeit in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Dies kann die Fortführung des Vertrags nach Ablauf der fünf Jahre ermöglichen, wenn z. B. mehr Zeit als erwartet für die Vorbereitung einer neuen Ausschreibung benötigt wird.

Die Verankerung einer einseitigen Verlängerungsoption in einem Dienstleistungsauftrag ist nach der Rechtsprechung grundsätzlich unter der Voraussetzung zulässig, dass die Verlängerungsoptionen hinsichtlich Laufzeit und Anzahl hinreichend bestimmt sein müssen. Hierauf wird bei der Formulierung der Ausübung der Verlängerungsoption geachtet.

Vor diesem Hintergrund bietet sich folgende Vertragslaufzeit an:

Beginn der Laufzeit:	1. März 2017
Mindestdauer des Vertrages:	8 Jahre, d.h. bis 28.02.2024
Verlängerungsoption:	Die Laufzeit kann maximal ein Mal um zwei weitere Jahre ausgedehnt werden, wenn der Auftraggeber den Vertrag mit einem einjährigen Vorlauf verlängert (Weiterlauf bis 2026).

Auch der aktuelle PPK-Vertrag läuft, wenn er nicht ausdrücklich bis spätestens zum 30.09.2016 verlängert wird zum 28.02.2017 *aus*.

1.7 Verfahren und Zeitplan

Im April 2016 wird voraussichtlich das neue Vergaberecht zur Umsetzung der neuen EU-Richtlinien in Deutschland in Kraft treten. Vergabeverfahren, die vor diesem Zeitpunkt begonnen werden, können grundsätzlich nach dem alten Verfahrensrecht fortgeführt werden. Die Ausschreibung wird daher bei rechtzeitiger Vorbereitung nach dem derzeit geltenden Vergaberecht, insbesondere den Bestimmungen des GWB und der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A Abschnitt 2 (VOL/A-EG), durchzuführen sein.

Einschlägige Verfahrensart für die Vergabe der Leistungen ist – mangels Vorliegen besonderer Voraussetzungen für ein anderes Verfahren – das sog. offene Verfahren nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOL/A-EG.

Folgender Ablauf des Vergabeverfahrens ist vorgesehen:

Zeitplan	06/15	07/15	08/15	09/15	10/15	11/15	12/15	01/16	02/16	03/16	04/16	05/16	06/16	07/16	08/16	09/16	10/16	11/16	12/16	01/17	02/17	03/17	
Ausschuss am 22.06.2015																							
Vorbereitung der Ausschreibung, Konzept WSH, Behälter, Grundlagendaten																							
Erstellung der Ausschreibungsunterlagen																							
Veröffentlichung im EU-Amtsblatt																							
Angebotsphase																							
Auswertung der Angebote, Nachforderungen, Bietergespräche																							
Erarbeitung Vergabevorschlag																							
Politischer Beschluss (Gremientermine)														?	?	?							
Zuschlag																							
Vorbereitung zur Leistungserbringung (Errichtung Betriebshof, Technik, Personal,...)																							
Beginn der Leistung																							

Diskussionsgrundlage Zeitplan: Anpassung an Gremientermine erforderlich

1.8 Vergabeunterlagen

Interessierten Bietern werden die Vergabeunterlagen in Papierform vom Landkreis auf Anforderung (gegen Zahlung eines angemessenen Kostenbeitrages in Höhe von 50 €) zur weiteren Verwendung übermittelt. Die Vergabeunterlagen sollen dabei folgende Teile umfassen:

- Teil I: die Aufforderung zur Angebotsabgabe mit den Bewerbungsbedingungen,
- Teil II: die Leistungsbeschreibung für Los 1 bis Los 6 insgesamt (zweifach),
- Teil III: der Angebotsvordruck für Los 1 bis Los 6 einschließlich der beigefügten Preisblätter und Formulare (zweifach),
- Teil IV.1 bis
Teil IV.5: Vertragsentwürfe für Los 1 bis 6 (jeweils zweifach).

Bei der Ausarbeitung der Vergabeunterlagen wird der Landkreis voraussichtlich von der Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. sowie vom Ingenieurbüro INTECUS GmbH - Abfallwirtschaft und umweltintegratives Management unterstützt. Alle Unterlagen werden jedoch vom Landkreis abschließend geprüft und das Verfahren wird in seiner Verantwortung durchgeführt.

2 Anforderungen an die Angebotsabgabe

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Angebotsabgabe näher erläutert.

Soweit in den Unterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen an die Angebotsabgabe für Angebote sämtlicher Lose.

Angebote für mehrere Lose sind möglich. Auch wenn ein Angebot für mehrere Lose eingereicht wird, braucht der Bieter den Angebotsvordruck nur einmal auszufüllen.

2.1 Angebotsabgabe/Ablauf der Angebotsfrist

Die Angebote müssen bis zum

30.04.2016, 12 Uhr

in einem verschlossenen und deutlich gekennzeichneten Umschlag bei der Vergabestelle (Adresse siehe oben Pkt. 1.1.) eingehen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Angebote werden vom Wettbewerb ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind.

Das Angebot kann bis zum Ablauf dieser o. g. Angebotsfrist in allen für die Einreichung nach VOL/A-EG vorgesehenen Formen zurückgezogen werden.

2.2 Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist (vgl. oben Pkt. 2.1). Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am

30.06.2016

Nach Ablauf dieser Frist bleibt den Bietern genügend Zeit für die Vorbereitung des Auftrages, ein halbes Jahr dürfte erfahrungsgemäß ausreichen.

3 Ansprechpartner für Auskünfte und Informationsübermittlung der Vergabestelle

Für Auskünfte zur Ausschreibung und bei Fragen zu den Vergabeunterlagen sowie Klärungsbedarf können sich die Bieter per Brief oder Telefax an die oben unter Nr. 1.1 genannte Stelle (Landkreis Jerichower Land, Herrn Träger) wenden.

Auskünfte, Antworten der Vergabestelle und Bieterinformationen werden den Bietern von der Vergabestelle mittels Telekopie im Sinne von § 13 Abs. 1 VOL/A-EG (= Telefax) übermittelt.

4 Inhalt des Angebotes

4.1 Angebot

Zum Angebot zählen folgende Unterlagen:

- eine Ausfertigung der Leistungsbeschreibung (Teil II),
- das Angebotsschreiben (Teil III, der ausgefüllte und unterschriebene Angebotsvordruck) mit Anlagen des Bieters (geforderte Erklärungen/Nachweise/Formulare etc.),
- eine Ausfertigung des Vertragsentwurfes des Loses/der Lose, für das/die angeboten wird (Teil IV.1 bis Teil IV.5),
- ggf. von der Vergabestelle im Laufe des Verfahrens ausgegebene Bieterinformationen für das Los, auf das der Bieter ein Angebot abgibt.

Die Vergabestelle kann gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 VOL/A-EG angeforderte Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer zu bestimmenden Nachfrist nachfordern. Die Möglichkeit der Nachforderung steht in ihrem Ermessen. Die Bieter sollten daher im wohl verstandenen Eigeninteresse sämtliche angeforderten Erklärungen und Nachweise bereits mit dem Angebot einreichen.

Die Angebote sind in diesem Verfahren in schriftlicher Form mit Originalunterschrift einzureichen. Die elektronische Übermittlung von Angeboten (z. B. Telefax oder E-Mail) sowie telefonische Angebote sind nicht zulässig.

Das Angebot ist nebst zwei Kopien des Angebotes einzureichen, die als solche zu kennzeichnen sind (z. B. mit der Aufschrift „Kopie“) und mit dem Angebot identisch sein müssen mit der Ausnahme, dass diese keine Fotokopien der Leistungsbeschreibung und der Besonderen Vertragsbedingungen enthalten müssen.

Diese Kopien werden den Beratern zur Verfügung gestellt, so dass diese den Landkreis auch bei der Auswertung der Angebote unterstützen können. Das Original eines jeden Angebotes wird beim Landkreis verwahrt und ausgewertet.

4.2 Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Vorgaben gemäß §§ 6 und 7 VOL/A-EG und für die Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an die Leistungserbringung vom Bieter verlangt werden.

Entsprechend den Vorgaben des § 7 VOL/A-EG werden Angaben zur und Nachweise über die für die Übernahme des Auftrags erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nur insoweit gefordert, als dies durch den Gegenstand des Auftrages gerechtfertigt ist.

Vorrangig werden Eigenerklärungen abgefragt, wie von § 7 Abs. 1 Satz 2 VOL/A-EG gefordert. Fremdnachweise werden nur soweit erforderlich abgefragt, so z. B. der Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister: Dieser wird als objektive Quelle zum Beleg der grundlegenden Daten eines Bieters für erforderlich eingeschätzt. Ein weiterer Fremdnachweis betrifft die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb. Auch der Nachweis des Versicherungsschutzes wurde ebenfalls als Fremderklärung abgefragt, da eine Eigenerklärung des Bieters kaum belastbaren Charakter aufweisen dürfte.

Bieter und Bietergemeinschaften aus EU-Ländern, in denen die geforderten Nachweise nicht erteilt werden, haben gleichwertige Nachweise bzw. gleichwertige Erklärungen abzugeben und eine amtlich anerkannte Übersetzung beizufügen.

Beizubringende Nachweise/Bescheinigungen dürfen – gerechnet vom Zeitpunkt der Angebotsabgabe – nicht älter als sechs Monate sein, sonst wird ihre Aussagekraft gemindert. Das EfbV-Zertifikat kann auch zu einem früheren Zeitpunkt ausgestellt sein, solange es bei Angebotsabgabe noch gültig ist.

Eigenerklärungen des Bieters müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren abgegeben werden. Hierfür können die von der Vergabestelle vorbereiteten Formulare verwendet werden.

Für nähere Einzelheiten der Vorlage von Nachweisen beim Angebot einer Bietergemeinschaft wird auf Ziffer 4.3 verwiesen.

Dem Bieter steht es frei, sich im Rahmen des § 7 Abs. 9 VOL/A-EG - auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft - zum Nachweis der Leistungsfähigkeit und Fachkunde und zum Ausgleich eigener Defizite der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, auch wenn es sich dabei nicht um Unterauftragnehmer handelt. Sie können ihm dann auf andere Weise ihre Fähigkeiten oder Ausrüstung zur Verfügung stellen. Sowohl in diesem Fall als auch beim Einsatz von Unterauftragnehmern hat er eine vom Drittunternehmen ausgestellte Verpflichtungserklärung einzureichen (siehe Pkt. 4.4).

Für die zur Wertstoffentsorgung bei Los 2 und 4, sowie zur Altpapierverwertung bei Los 5 und die zur Problemstoffverwertung/-beseitigung bei Los 3 als Unterauftragnehmer eingesetzten Unternehmen sollten die Anforderungen zur Vorlage von Erklärungen und Nachweisen nur in modifizierter Form (siehe dazu Pkt. 4.4) gelten.

Die Vergabestelle behält sich die Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen i. S. v. § 19 Abs. 2 VOL/A-EG vor. Dies gilt auch für die Urkalkulation.

Im Einzelnen werden die nachfolgend genannten Angaben, Erklärungen und Nachweise vom Bieter verlangt, welche (sofern nicht erst auf Aufforderung abgefragt) grundsätzlich mit dem Angebot eingereicht werden sollten. Sofern keine abweichenden Erläuterungen angeführt sind, gilt die Abfrage jeweils für alle Lose.

4.2.1 Erklärungen und Nachweise zur Zuverlässigkeit und Gesetzestreue

4.2.1.1 Ausgefüllte Bewerbererklärung gemäß Anlage 1 a zum Runderlass des MW (mit Eigenerklärungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie von Sozialversicherungsbeiträgen)

Nur auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle sind Fremdnachweise zur Bestätigung der Erklärungen vorzulegen (z. B. Bundeszentralregisterauszug, Bestätigung der Sozialversicherungsträger).

4.2.1.2 Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Berufs- oder Handelsregister, bei Unternehmen aus nicht deutschsprachigen EU-Ländern mit amtlich anerkannter Übersetzung.

4.2.1.3 Nur für den Bieter (bei Bietergemeinschaften für das geschäftsführende Mitglied): Aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister i. S. von § 150 GewO für das Unternehmen auf Anforderung

4.2.2 Erklärungen und Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: **Ausreichender Versicherungsschutz im Sinne von Ziffer 5.5.**

4.2.3 Erklärungen und Nachweise zur technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit

4.2.3.1 Erklärung über Referenzen zu den ausgeschriebenen Sammelleistungen oder diesen vergleichbaren Sammelleistungen in den letzten drei Jahren wie folgt

Als Mindestbedingung wird für die Lose 1 bis 3 und Los 5 eine Referenz über die ausgeschriebene Leistung oder vergleichbare Leistungen für eine Zahl von mindestens 15.000 Einwohnern im Auftrag einer Kommune, einer kommunalen Beteiligungsgesellschaft oder eines Zweckverbandes bzw. einer **Anstalt öffentlichen Rechts oder vergleichbaren Rechtsträgern (z.B. US Army)** gefordert:

Für Los 1:

- Erfahrung mit der behältergestützten Sammlung von Abfällen **im Mengengerüst des Jerichower Landes**
- mit der Durchführung des Behälteränderungsdienstes

Für Los 2:

- Erfahrung mit der behältergestützten Sammlung von Abfälle **im Mengengerüst des Jerichower Landes**
- mit der Durchführung des Behälteränderungsdienstes und
- mit der Verwertung von Bioabfällen.

Für Los 3:

- Erfahrung mit der mobilen Sammlung von Problemabfällen sowie
- mit deren Verwertung/Beseitigung

Für Los 4

- Erfahrung mit der Sammlung von sperrigen Abfällen sowie Elektroaltgeräten im Abrufsystem im Auftrag eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (örE) oder seiner Entsorgungsgesellschaft.

Für Los 5:

- Erfahrung mit der behältergestützten Sammlung von Altpapierabfällen
- Erfahrungen mit dem Änderungsdienst und
- der Koordination bzw. Beauftragung von Verwertungsleistungen

4.2.3.2 Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW-/AbfG bzw. § 57 KrWG i. V. m. Entsorgungsfachbetriebe-Verordnung (oder gleichwertige Nachweise) wie folgt:

Die Zertifizierung sollte die folgenden spezifischen Leistungen je Los erfassen (jeweils werden die Abfallarten, auf die sich die jeweilige, zertifizierte Tätigkeit mindestens beziehen soll, unter Benennung der jeweiligen Schlüsselnummern ausdrücklich aufgeführt):

Bei Los 1:

- Sammlung und Beförderung sowie - falls vom Bieter vorgesehen – Umschlag von Restabfall

Bei Los 2:

- Sammlung und Transport der Bioabfälle sowie der Grünabfälle
- Verwertung von Bioabfall sowie – falls vom Bieter vorgesehen – Umschlag

Bei Los 3:

- Sammlung und Transport der aufgeführten Problemstoffe (AVV-Nummern)
- Die Zertifizierung für die etwaige Zwischenlagerung sowie für die Verwertung sollte erst auf Aufforderung nachzuweisen sein, da hier eine Vielzahl von Anlagen betroffen sein kann, was den Nachweisaufwand für den Bieter erhöht.

Bei Los 4:

- Einsammeln und Befördern von Elektroaltgeräten im Sinne des ElektroG sowie von Sperrmüll (mit den einschlägigen AVV Nummern)
- Transport der Abfallfraktionen, die an den Wertstoffhöfen anzunehmen sind
- Da die Sammlung verbotswidrig abgelagerter Abfälle eine nicht abschließend zu benennende Zahl von Fraktionen und AVV-Nummern betreffen kann, muss eine darauf bezogene Zertifizierung nicht verlangt werden.
- Für die Entsorgung der gesammelten Abfälle (Elektrogeräte, für deren Eigenentsorgung der Landkreis optiert hat, sowie illegale Ablagerungen) sollte erst auf Nachfrage eine Zertifizierung belegt werden, da hier eine Mehrzahl von Anlagen betroffen sein dürfte. Der damit verbundene Abfrageaufwand sollte nur den Bietern, die in die engere Auswahl kommen, auferlegt werden.

Bei Los 5:

- Einsammeln und Befördern von Altpapier (mit den einschlägigen AVV Nummern)
- Soweit vorgesehen auch Umschlag oder Lagerung
- Die Verwertung muss nicht erfasst sein, da Papierfabriken sich in der Regel nach anderen Kriterien zertifizieren, da es nicht primär um die Entsorgung, sondern um die Produktion geht.
- Auch eine Zertifizierung für die Altpapiersortierung, falls Bestandteil des Angebots, wird für entbehrlich gehalten.

Das Zertifikat braucht sich jeweils nur auf die für Sammel- und Beförderungsleistungen eingesetzten Unternehmen bzw. die zur Auftragerfüllung vorgesehenen Behandlungsanlagen zu beziehen.

Sofern der Bieter eine neue Betriebsstätte einrichten möchte, die noch nicht vom Zertifikat erfasst ist, muss er jeweils glaubhaft machen, dass auch diese die Voraussetzungen für eine Zertifizierung erfüllen wird.

4.2.3.3 Beschreibung des Konzepts der Leistungserbringung und der einzusetzenden Ausstattung

4.2.3.3.1 Bei Los 1:

- Anzahl und technischer Standard der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Betriebsstätte, von der aus die Leistungen erbracht werden sollen
- Aussagen zur Durchführung des Behälteränderungsdienstes
- Aussagen zum einzusetzenden Behälteridentifikationssystem und dem Konzept zur Ausstellung der mit Chips versehenen Behälter
- Abfrage zu Umladung, wenn für erforderlich gehalten (Standort und Ausstattung der etwaigen Umladestation; hierzu werden in der Leistungsbeschreibung Vorgaben gemacht)

4.2.3.3.2 Bei Los 2:

- Anzahl und technischer Standard der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Betriebsstätte, von der aus die Leistungen erbracht werden sollen
- Aussagen zur Durchführung des Behälteränderungsdienstes
- Benennung der Verwertungsanlagen und Beschreibung des Verfahrens
- Angabe, ob und wo Umschlag stattfinden soll (jedenfalls Aussagen zu Standort und Ausstattung, falls für erforderlich gehalten)
- **Aussagen zum einzusetzenden Behälteridentifikationssystem und dem Konzept zur Ausstellung der mit Chips versehenen Behälter**

- Darstellung zur Entsorgung des Anlagenoutputs

4.2.3.3.3 Bei Los 3:

- Beschreibung der mobilen Sammelstelle (Foto oder Grafik)
- Benennung der Fachkraft und seiner Vertretung gem. Ziffer 5.1 und 5.2 der TRGS 520 als Verantwortlichen der jeweiligen Sammelstelle und Nachweis seiner chemiespezifischen Fachausbildung sowie seiner Kenntnisse zum Erkennen der Gefahren und der notwendigen Schutzmaßnahmen (z. B. durch Teilnahme an Lehrgang nach Anlage 3 zur TRGS 520)
- Benennung der möglicherweise zusätzlich vorgesehenen Fahrer, jedenfalls Vorlage von gültigen GGVSEB-ADR-Scheinen für den Fahrzeugführer
- Benennung der ggf. eingesetzten Zwischenlager und Angabe der Verwertungs-/Beseitigungsanlagen für die Endbehandlung der angenommenen Problemstoffe.

4.2.3.3.4 Bei Los 4:

- Benennung der vorgesehenen Verwertungs-/Beseitigungsanlagen für die Entsorgung der erfassten Abfallfraktionen illegale Ablagerungen sowie Elektroaltgeräte, für deren Eigenverwertung der Landkreis optiert hat,
- ggf. Abfrage des voraussichtlichen Fahrzeugeinsatzes und Vorkehrungen zum Schutz der EAG
- Aussagen zur Entsorgung verbotswidriger Abfälle

4.2.3.3.5 Bei Los 5:

- Anzahl und technischer Standard der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Betriebsstätte, von der aus die Leistungen erbracht werden sollen
- Benennung der vorgesehenen Verwertungsanlage/n sowie
- Darstellung, ob und wo ggf. ein Umschlag des Altpapiers bzw. eine Vorsortierung stattfindet unter Angabe der diesbezüglichen Umladestation/ Sortieranlage

Auf Nachfrage sind für die jeweiligen vorgesehenen Verwertungs-/Beseitigungsanlagen und Annahmestellen Genehmigungen vorzulegen.

4.2.4 Abfrage ergänzender Verpflichtungserklärungen nach Landesvergabegesetz

Nach den Vorgaben des Landesvergabegesetzes (LVG LSA vom 19. November 2012) werden von den Bietern und geschäftsführenden Mitgliedern einer Bietergemeinschaft zudem folgende Erklärungen abgefragt:

4.2.4.1 Einhaltung des AEntG gem. § 10 Absatz 1 LVG LSA und Gewährung gleicher Entgelte für gleich(wertig)e Arbeit gem. § 10 Absatz 3 LVG LSA

Der Bieter hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen, welche unter das Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) fallen, diejenigen Arbeitsbedingungen gewährt, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Bieterunternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist. Die Verpflichtung gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrich-

tung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 des AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

Ebenso hat der Bieter sich schriftlich zu verpflichten, dass er bei der Auftragsdurchführung seinen Arbeitnehmern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zahlt.

Der Bieter muss bei Abgabe des Angebots zudem schriftlich erklären, dass er Unterauftragnehmer oder Verleiher nur dann mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht.

4.2.4.2 Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen gem. § 12 Absatz LVG LSA

Der Bieter hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren ausführt, die nachweislich unter Beachtung der sog. ILO-Kernarbeitsnormen im Sinne von § 12 Absatz 1 LVG LSA gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung verwendet werden. Davon können im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung insbesondere die Arbeitskleidung sowie Arbeitshandschuhe erfasst sein.

Der Bieter muss bei Abgabe des Angebots zudem schriftlich erklären, dass er Unterauftragnehmer oder Verleiher nur dann mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht, wenn diese die Verpflichtungen ebenfalls einhalten.

4.2.5 Weitere Erklärungen und Nachweise

Bei Angeboten von Bietergemeinschaften (siehe auch 4.2):

Erklärung der Mitglieder der Bietergemeinschaft einschließlich

- der Bestimmung des geschäftsführenden Mitglieds und
- dessen Bevollmächtigung sowie Ermächtigung zur Entgegennahme von Zahlungen (für die Mitglieder der Bietergemeinschaft) sowie
- Erklärung zur gesamtschuldnerischen Haftung für den Fall der Zuschlagserteilung.

Bei allen Angeboten: Vorlage der **Ur kalkulation** für das jeweilige Los (gem. Ziff. 5.7)

4.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit sie wettbewerbsrechtlich zulässig sind. Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

Bietergemeinschaften haben eine Erklärung ihrer Mitglieder nach Maßgabe von Ziff. 4.2.4. vorzulegen. Für den notwendigen Erklärungsinhalt wird ein Formular 3 vorbereitet.

Bei Bietergemeinschaften sollen die Erklärungen zur Zuverlässigkeit und der Nachweis der Eintragung ins Handelsregister für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Nachweise der fachlichen Leistungsfähigkeit (z. B. über die Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb und das Konzept zur Erbringung der Leistung) müssen für die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die tatsächlich Leistungen erbringen nachgewiesen werden, d. h. von jedem entsprechenden Mitglied sind hierzu - für seinen Leistungsteil - Angaben zu machen,

diese werden jedoch in der Summe bewertet. Nachweise des ausreichenden Versicherungsschutzes sowie zu Umsätzen (zu diesem letzteren nur auf Aufforderung) sind für jedes Mitglied vorzulegen, das tatsächlich Leistungen erbringen soll.

Die Urkalkulation muss sich auf das Angebot für das jeweilige Los beziehen, aber von der Bietergemeinschaft nur insgesamt vorgelegt werden.

4.4 Unterauftragnehmer

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe der Vergabeunterlagen grundsätzlich zulässig:

Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, soll er im Angebot angeben, welche Leistungsanteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen. Sofern die Unterauftragnehmer bereits feststehen, soll der Bieter bereits im Angebot angeben, welches Unternehmen für welche (Teil-)Leistungen als Unterauftragnehmer vorgesehen ist. Nur so kann abschließend geprüft werden, ob er – unter Berücksichtigung des eingesetzten Bieters – zur Leistungserbringung in der Lage sein wird.

Für die Unterauftragnehmer gelten hinsichtlich der Eignung dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Auch Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Benennt der Bieter bereits im Angebot die für die Auftragsausführung vorgesehenen Unterauftragnehmer, soll er entsprechende Eignungsnachweise und eine Verpflichtungserklärung für diese Unterauftragnehmer bereits mit dem Angebot beifügen.

Die Vergabe von Leistungen an nicht bereits im Angebot vor Zuschlagserteilung benannte Unterauftragnehmer bedarf jedenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers nach Maßgabe des jeweiligen Entsorgungsvertrages. Zu prüfen ist noch, ob sie auch generell ausgeschlossen werden kann (Ausnahmefall: Insolvenz des Subunternehmens). Die vorgenannten Aussagen gelten auch für den Fall, dass der Unterauftragnehmer eine Leistung nach Zuschlagserteilung an einen weiteren oder anderen Unterauftragnehmer vergeben möchte.

Für die Vorlage von Erklärungen und Nachweisen sollten folgende Besonderheiten gelten:

Es ist davon auszugehen, dass einige Bieter für die Verwertung/Beseitigung von Abfällen in den Losen 2, 3, 4 und 5 Dritte einsetzen werden. Grundsätzlich werden diese dann als Unterauftragnehmer tätig. Der Bieter hat bei Angebotsabgabe die diesbezüglichen Behandlungsanlagen (nebst Betreiber und Standort) zu benennen. Belege zum Nachweis der Eignung dieser Unterauftragnehmer sollten jedoch nur auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle vorgelegt werden. Andernfalls würde allen Bietern unabhängig von deren möglichen Erfolgsaussicht ein großer Aufwand abverlangt. Dieser ist nur für die Angebote bzw. Bieter angemessen, welche in die engere Auswahl kommen.

5 Weitere Bewerbungsbedingungen

5.1 Information nichtberücksichtigter Bieter

Der Bieter/Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 22 VOL/A-EG).

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes spätestens 15 Kalendertage (bei Fax-Übermittlung 10 Kalendertage) vor Zuschlagserteilung mitgeteilt (§ 101 a GWB). Diese Frist wurde im Zeitplan (oben) berücksichtigt.

5.2 Sicherheitsleistung

Der Auftragnehmer soll nach Zuschlagserteilung für die Leistungen der Lose 1 bis 5 jeweils eine Vertragserfüllungsbürgschaft stellen. Dabei würde dem Grundsatz des § 11 Abs. 4 VOL/A-EG Rechnung getragen, wonach auf Sicherheitsleistungen grundsätzlich verzichtet werden soll, sofern sie nicht ausnahmsweise für die frist- und sachgemäße Durchführung der Leistung notwendig sind. Die Sicherheit soll nach der dortigen Regelung 5 % nicht überschreiten.

Die Abfrage einer Sicherheitsleistung führt zwar zu einer Kostenbelastung beim Bieter, die dieser bei Angebotslegung berücksichtigt. Zur Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit des Auftraggebers wird jedoch zur Gewährleistung einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Entsorgungssicherheit pro Los die Vorlage von Bürgschaftserklärung für erforderlich gehalten. Die Höhe ist nach VOL/A-EG auf **5 %** der Auftragssumme begrenzt. Wegen der Bedeutung einer funktionierenden, öffentlichen Abfallwirtschaft erscheint es gerechtfertigt, diese Höchstgrenze jedenfalls für Los 3 (Schadstoffmobil und Verwertung schadstoffhaltige Abfälle) voll auszuschöpfen. Bei den Losen 1, 2 und 4 rechtfertigt sich mit der Vorgabe eines Werts von 4 % des Auftragswerts eine enge Annäherung, da es sich jeweils auch um Abfälle mit einem Gefahrenpotenzial handelt, auch wenn dieses nicht vollständig mit dem des Loses 3 identisch ist. Für die Papierentsorgung in Los 5 kann dagegen ein geringerer Wert für die Sicherheitsleistung von 2 % des Auftragswerts gerechtfertigt werden.

- 4 % Los 1
- 4 % Los 2
- 5 % Los 3
- 4 % Los 4
- 2 % Los 5

4.3 Veröffentlichung/Datenschutz

Mit der Abgabe seines Angebotes erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen des § 101 a GWB und §§ 22, 23 VOL/A-EG sein Name und der zu zahlende Angebotspreis bekannt gegeben werden.

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können.

4.4 Nebenangebote

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind weder allein noch in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.

Nennenswerte Alternativen zu den ausgeschriebenen Leistungsweisen sind kaum denkbar, zumal die Anforderungen an die ausgeschriebenen Leistungen schon aufgrund der Vorgaben der Abfallentsorgungssatzung eng sind.

4.5 Versicherungsschutz

Der Bieter soll das Bestehen oder den zugesicherten Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden mit einer angemessenen Deckungssumme nachweisen und diesen Versicherungsschutz über die Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Vergabestelle hält für jedes Los eine Deckungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung mit 2 Mio. Euro für Personen-/Sachschäden sowie 300.000 Euro für Vermögensschäden für angemessen.

Dem vergleichbar ist eine Versicherungssumme, die insgesamt pauschal die geforderte Höhe erreicht, sich also z.B. auf 2,3 Mio. Euro pauschal für Sach-, Personen- und Vermögensschäden erstreckt.

Gibt der Bieter ein Angebot für mehrere Lose ab, muss der geforderte Versicherungsschutz eines Loses maximiert sein oder durch eine entsprechend höhere Versicherungssumme abgedeckt werden: Die Anforderung ist also erfüllt, wenn die Deckungssumme pro Schadensfall zweifach maximiert ist für mehrere Versicherungsfälle eines Jahres. Den Anforderungen genügt alternativ dazu auch eine Versicherungssumme, die insgesamt die maximierte Deckungssumme erreicht, d.h. bei Angebot auf mehrere Lose insgesamt 4,6 Mio. Euro für Personen-, Sachschäden und Vermögensschäden.

Bestehen entsprechende Versicherungen oder Maximierungen noch nicht, kann der Nachweis auch durch Vorlage einer **Bereitschaftserklärung** einer Versicherung zum Abschluss einer entsprechenden Versicherungspolice erbracht werden.

4.6 Urkalkulation

Mit Angebotsabgabe soll vom Bieter dem Auftraggeber die Preisermittlung (Urkalkulation) für die vertragliche Leistung je Los übergeben werden.

So ist die Vergabestelle in die Lage versetzt, bei etwaigen erforderlichen Prüfungen des Preises, insbesondere der Auskömmlichkeit des Angebotes, unmittelbar auf die Berechnungen des Bieters zurückzugreifen und sich diese von ihm erläutern zu lassen.

Die Urkalkulation kann überdies als Grundlage für Preisanpassungen, die sich aufgrund von unvorhergesehenen Änderungen während der Vertragslaufzeit ergeben, herangezogen werden.

Die Kostenermittlung des Auftragnehmers muss mit Hilfe der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Dafür müssen sich der Urkalkulation mindestens Angaben zum Umfang des zur Leistungserbringung eingesetzten Personals (Anzahl der für die jeweiligen Teilleistungen benötigten Mitarbeiter und leitenden Angestellten) und der entsprechenden Ausstattung (Betriebsstätte, Fahrzeuge), jeweils unter Zuordnung zu den Teilleistungen und unter Ausweisung der hierfür angesetzten Kosten einschließlich Löhnen sowie Angaben zu den sonstigen Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) je Position entnehmen lassen.

Darüber hinaus muss die Urkalkulation nach den Grundsätzen des Preisrechts (VO PR 30/53 i. V. m. LSP) aufgebaut sein und für die einzelnen Preise die darin einkalkulierten Positionen aufweisen.

4.7 Allgemeine und Ergänzende Vertragsbedingungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sind der Auftragsdurchführung zugrunde zu legen und werden Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Weitere Vertragsbedingungen werden in dem jeweiligen Vertragsexemplar für die Lose 1 bis 5 festgelegt.

Sämtliche vom Bieter abgegebene Erklärungen werden im Zuschlagsfalle zu Ergänzenden Vertragsbedingungen.

5 Preisabfrage

Im Angebotsformular hat der Bieter die von ihm gebotenen Leistungspreise nach folgender Maßgabe **zwingend** in die dortigen Preisblätter einzutragen.

Die Abfrage folgender Preise zum Zwecke der Wertung und späteren Vergütung wird für sinnvoll erachtet:

5.1 Preisangaben für Los 1:

- Angabe eines mengenunabhängigen **Grundpreises** pro Jahr für die Leistungen des Einsammelns und Beförderns sowie des Transportes von **Restabfällen** zur Entsorgungsanlage (Kalkulationsgrundlage: MHKW Rothensee) einschließlich eines etwaigen Umschlags (maximal 40 bis 50 % des Gesamtentgelts) und des Betriebs eines Behälteridentifikationssystems
- Abfrage eines **Transportpreises, aufgesplittet nach Entfernungskorridoren** für die Zeit nach Ende Vertrag MHKW
- Angabe von **Leerungspreisen für die Leerung der Behältergrößen 80 l bis 1.100 l jeweils pro Entleerung**
- **Preis für die flächendeckende Bereitstellung von Behältern, die mit einem Identifikationschip versehen sind; alternativ für das nachträgliche Anbringen von Identifikationschips.**
- Angabe eines **Preises pro Behältergröße und Tauschvorgang** für die Leistungen der **Behälterbeschaffung und -bewirtschaftung** einschließlich Behälteränderungsdienst, differenziert nach Zweirad- und Vierradbehältern

5.2 Preisangaben für Los 2:

- Angabe eines mengenunabhängigen **Grundpreises** pro Jahr für die Leistungen des Einsammelns und Beförderns von Bioabfällen einschließlich eines etwaigen Umschlags (maximal 40 bis 50 % des Gesamtentgelts) und des Betriebs eines Behälteridentifikationssystems
- Angabe von **Leerungspreisen für die Leerung der Behältergrößen 80 l bis 1.100 l jeweils pro Entleerung**
- Mengenabhängiger Preis für die **Verwertung pro Mg** gesammelter Bioabfälle einschließlich Transport zur Verwertungsanlage, Entsorgung von Störstoffen etc.
- **Preis für die flächendeckende Bereitstellung von Behältern, die mit einem Identifikationschip versehen sind; alternativ für das nachträgliche Anbringen von Identifikationschips.**
- Angabe eines **Preises pro Behältergröße und Tauschvorgang** für die Leistungen der **Behälterbeschaffung und -bewirtschaftung** einschließlich Behälteränderungsdienst, differenziert nach Zweirad- und Vierradbehältern

5.3 Preisangaben für Los 3:

- Angabe eines **Preises pro Einsatztag** einer Tour
- **Preis oder Erlös pro kg** für die **Verwertung/Beseitigung** jeder der ausgewiesenen **Abfallarten**
- ggf. **Preis für den Transport von miterfassten Elektronikaltgeräten, für die der Landkreis nicht optiert hat, zur vom Landkreis benannten Übergabestelle (ggf. differenziert nach Entfernungskorridoren, falls diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung noch nicht feststeht)**

5.4 Preisangaben für Los 4:

- Angabe eines **Sammelpreises pro Abruf** von Sperrmüll oder von Elektro- und Elektroniki-

kaltgeräten

- Angabe eines Preises oder Erlöses **pro Mg** für die Verwertung der erfassten Abfälle Sperrmüll einerseits und Elektro- und Elektronikaltgeräte andererseits (falls Eigenoption Landkreis)
- Angabe einer **Pauschale pro Einsatz mit Entfernungskorridoren (Start Betriebshof, Vorgabe für Zusammenfassung mehrerer Fahrten)** für die Sammlung verbotswidrig abgelagerter Abfälle
- **ggf. Preis für den Transport von Elektronikaltgeräten, für die der Landkreis nicht optiert hat, zur vom Landkreis benannten Übergabestelle (ggf. differenziert nach Entfernungskorridoren, falls diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung noch nicht feststehen)**

5.5 Preisangaben für Los 5:

- Angabe eines **Preises pro Behälter bzw. pro Tausch, differenziert nach Zweirad- und Vierradbehältern**
- Angabe eines Preises **pro Mg** erfasstes Altpapier für die Leistungen des **Einsammelns und Beförderns** sowie des weiteren Handlings einschließlich etwaiger Sortierung/Vorbehandlung (alle kostenträchtigen Leistungen)
- Erlös für die Verwertung der an den Landkreis überlassenen Abfälle aus Altpapier pro verwertete **Mg**.

5.6 Angabe von Rabatten

Den Bietern wird Gelegenheit gegeben, die Gewährung von Rabatten für bestimmte Loskombinationen anzubieten für den Fall der Zuschlagserteilung auf diese Loskombination. Ein Rabattangebot kann sich für folgende Loskombinationen anbieten:

- Angebot auf Los 1 + 2 oder
- auf Los 1 + 5 oder Los 2 + 5 oder
- Lose 1+ 2 + 5

Ein Rabatt darf nur gewertet werden, wenn der Bieter in allen rabattierten Losen jeweils das wirtschaftlichste Angebot (unter Berücksichtigung des auf dieses Los entfallenden Rabattes) geboten hat.

6 Wertung der Angebote

Die Wertung der Angebote richtet sich nach § 19 VOL/A-EG in Verbindung mit den Vergabeunterlagen.

6.1 Ausschluss von Angeboten

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i. S. v. § 19 Abs. 3 VOL/A-EG. Dies gilt insbesondere für Angebote, die die in den Vergabeunterlagen genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen (§ 19 Abs. 3 lit. c) VOL/A-EG i. V. m. § 16 Abs. 4 VOL/A-EG) oder die geforderten Erklärungen und Nachweise (vgl. § 19 Abs. 3 lit. a) VOL/A-EG) nicht enthalten.

Außerdem können Angebote von Bietern ausgeschlossen werden, die auch als Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb hätten ausgeschlossen werden können (vgl. § 19 Abs. 4 VOL/A-EG i. V. m. § 6 Abs. 6 VOL/A-EG).

6.2 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes.

Werden diese erst nach Zuschlagserteilung bekannt, berechtigen sie den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages und begründen nach Maßgabe der Vertragsbedingungen Ansprüche auf Schadensersatz.

6.3 Prüfung der Eignung

Gemäß § 19 Abs. 5 VOL/A-EG sind bei der Auswahl der Angebote, die für den Zuschlag in Betracht kommen, nur Bieter zu berücksichtigen, die die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen. Diese wird von der Vergabestelle anhand der vorgelegten Erklärungen und Nachweise sowie der ggf. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise sowie etwaiger erforderlicher Aufklärungen nach § 18 VOL/A-EG beurteilt.

6.4 Prüfung der Angebotspreise

Die Vergabestelle kann ggf. zur Überprüfung der Preise eines Angebots verpflichtet sein.

Erscheint im Sinne von § 19 Abs. 6 VOL/A-EG ein Angebot im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Die Vergabestelle kann zu diesem Zweck vom Bieter nähere Auskünfte und Kalkulationen verlangen bzw. die vorgelegte Urkalkulation einsehen. Auf Angebote, deren Preise im offenbaren Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

6.5 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot, dies ist das Angebot mit dem günstigsten Wertungspreis, erteilt.

Für die Wertung werden die gebotenen Einzelpreise zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angebote mit den voraussichtlichen Leistungsmengen eines Jahres multipliziert und so auf ein Jahr hochgerechnet.

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis erhält als wirtschaftlichstes Angebot den Zuschlag (soweit auch die weiteren Anforderungen der Ausschreibung vom Bieter erfüllt werden).